

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	33-GE/19 96
Datum: 23. AUG. 1996	
Verteilt: 27.8.96 A	

Mag. Peyerl

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

UV-GSt

Bearbeiter/in

Hr Mag Hochreiter

DW

FAX

2624

2105

Datum

19.08.96

Betreff:

WRG-Novelle betreffend Abfalldeponien

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

Eleonora Hostasch



Der Direktor:

iA


Dr Cornelia Mittendorfer

Beilagen

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium f.
Land- u. Forstwirtschaft
Sektion I - Recht
Stubenring 1
1012 Wien

08. Juli 1996

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	 DW	2624	Datum
16.543/72-IB/96	UV-Ho-Kr-45	Mag. Hochreiter	FAX	2105	01.07.96
	1358p				

Betreff:

WRG-Novelle betreffend Abfaldeponien

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum obengenannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesarbeitskammer begrüßt mit Nachdruck den vorliegenden Gesetzesentwurf, sowohl im grundsätzlichen als auch, was die Grundzüge und Details dieses Entwurfes betrifft. Der vorliegende Entwurf ist geeignet, eine wesentliche Lücke in den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von "Abfaldeponien" zu schließen. Dies gilt sowohl in umweltpolitischer Hinsicht - die kürzlich erlassene Deponieverordnung gilt im Hinblick auf ihren Wortlaut ja nur für neu zu errichtende Anlagen - als auch in wettbewerblicher Hinsicht, was die Wettbewerbsverhältnisse zwischen Alt- und Neuanlagen betrifft. Dies kommt auch in den Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf hinreichend deutlich zum Ausdruck. Begrüßt wird insbesondere das vorgeschlagene Konzept der Altanlagenanpassung als auch die aus Anlaß der Übernahme der Deponieverordnung ins Wasserrechtsgesetz vorgeschlagenen Veränderungen in § 31 b WRG.

Was die im Begleitschreiben Seite 4 angesprochene "Alternative zur vorgeschlagenen Regelung im Wasserrechtsgesetz" betrifft, so ist aus der Sicht der Bundesarbeitskammer ein abschließendes Urteil nicht möglich. Im Begleitschreiben Seite 3 wird ausgeführt, daß die Anwendungsbereiche des Wasserrechtsgesetzes und des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes nicht deckungsgleich sind. Daraus folgt, daß mit der vorgeschlagenen Regelung Schutzlücken entstehen können. Das Begleitschreiben verweist selber auf "Abfaldeponien für inerte Abfälle", die vom vorliegenden Entwurf nicht erfaßt werden. Angemerkt sei auch, daß § 29 AWG in Verbindung mit der erlassenen Deponieverordnung insofern Schutzlücken auftritt, als § 29 AWG und die darauf fußende Deponieverordnung *keine* Altanlagenanpassung im Bereich des AWG vorsehen. Mittlerweile wird zwar im Rahmen der

Diskussion einer AWG-Novelle 1996 eine entsprechende Änderung von § 29 Abs. 18 ff AWG diskutiert; diese wäre aber alleine zur Zeit noch nicht ausreichend, da die erlassene Deponieverordnung entsprechende Ausführungsbestimmungen für eine Altanlagenanpassung nicht vorsehen. Ob diese Schutzlücken bloß theoretische sind, oder tatsächlich auch praktische Relevanz im Sinne der oben skizzierten umweltpolitischen und wettbewerblichen Ziele haben, läßt sich aus der Sicht der Bundesarbeitskammer nicht beurteilen.

Sachgerecht erscheint auch das Vorhaben, der notwendigen Überarbeitung des Altlastensanierungsgesetzes, wo zu regeln wäre, inwieweit unter anderem von den Anforderungen der Deponieverordnung im Bereich der Altlastensanierung Abstand genommen werden kann, nicht vorzugreifen.

Begrüßt werden insbesondere folgende Punkte:

- ▶ Ex-lege-Begrenzung des Einbringungszeitraumes insbesondere auch für schon betriebene Deponien (§ 31b Abs 4),
- ▶ die bloße Anzeigeverpflichtungen für Anpassungen an den Stand der Technik (§ 31b Abs 8),
- ▶ die Verbesserungen der Vorgaben für die Deponieaufsicht (§ 120a),
- ▶ die kurze Frist zur Erklärung des Betreibers einer bestehenden Deponie betreffend des anzustrebenden Deponietyps (§ 31d Abs3 lit b),
- ▶ der kurze Zeitraum bis zur Schließung einer bestehenden Deponie, wenn der Betreiber nicht sanieren will (§ 31d Abs 3 lit a),
- ▶ die konkreten Fristen für die schrittweise Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Technik (§ 31d Abs 3 lit b),
- ▶ die Bestimmungen über anhängige Bewilligungsverfahren, die nach dem 1.01.1996 eingeleitet wurden (§ 31d Abs 4),
- ▶ die Bestimmungen über die jährliche Berichtspflicht des Betreibers einer Abfalldeponie (§ 134 Abs. 4),
- ▶ das Konzept der präzisen Vorgabe, was unter einer Anpassung an den Stand der Technik im einzelnen verstanden wird (§ 31 d Abs. 3 lit. b Zif. 1 bis 3);

Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 31 b Abs. 1 lit. a und b:

Zu prüfen wäre, ob nach der derzeitigen Rechtslage die zuständigen Behörden überhaupt hinreichend Kenntnis von derartigen Vorgängen erlangen. Im internen Begutachtungsverfahren wurde mehrfach eine Anzeigeverpflichtung für derartige Vorgänge vorgeschlagen.

Zu § 31 b Abs. 5:

Wie in den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf selber hinlänglich dargelegt wird, besteht ein dringendes Bedürfnis der Praxis nach einer klarstellenden Regelung hinsichtlich der in Satz 1 geregelten Sicherstellungsverpflichtung. Evident ist bspw. die Gefahr

bundesländerweise verschiedener Auslegungen dieser Bestimmung. Die im letzten Satz des Abs 5 enthaltene Verordnungsermächtigung sollte daher als Verpflichtung des Bundesministers zur Erlassung einer derartigen Verordnung formuliert werden.

Zu § 31 d Abs 2 und 3:

Fraglich erscheint das Verhältnis von Abs 2 und Abs 3. Zweckmäßig erscheint, daß Abs 2 lediglich für schon ordnungsgemäß *aufgelassene* Deponien gilt. Nicht einsichtig wäre, wenn Abs 2 eine Privilegierung für vor dem 1.07.1990 genehmigte Abfalldeponien enthalten würde. Der Wortlaut von Abs 2 Satz 1 wirft die Frage auf, ob die Privilegierung von Abs 2 auch andere Fälle, insbesondere noch *betriebene* Deponien betrifft.

Zu § 31 d Abs 3 lit. b:

Zweckmäßig erscheint eine Verpflichtung der Behörde, *jedenfalls* mit Bescheid festzustellen, inwieweit die bewilligten Abfälle dem mitgeteilten Deponietyp entsprechen.

Zu § 31 d Abs. 5:

Unklar ist das Verhältnis von § 31 d Abs 5 zu § 31 d Abs 3 lit b aE vorletzter Satz in Verbindung mit § 31 b Abs 9. Da offenbar § 31d Abs 5 Satz 1 eine *lex specialis* zu § 31 d Abs 3 lit b aE vorletzter Satz in Verbindung mit § 31 b Abs 9 (im Hinblick auf unterlassene Anpassungen von Altanlagen im Sinne der Anpassungspflicht gemäß § 31 d Abs. 3) darstellt, sollten ebenfalls in den Erläuternden Bemerkungen diejenigen Fälle dargelegt werden, die als *besonders* gelagerte Einzelfälle anzusehen sind, deren Ursachen nicht von Deponieberechtigten zu vertreten ist.

Zu § 137:

Zu untersuchen wäre, ob die in § 137 geregelten Straftatbestände auch die mit diesem Novellierungsvorschlag getroffenen Veränderungen im wünschenswerten Ausmaß umfassen.

So sollte insbesondere § 137 Abs. 3 lit. f um die Wortfolge "... oder gegen § 31 d Abs. 2 bis 5 ..." ergänzt werden. § 137 Abs. 1 lit. i sollte auf den Verweis auf §120 a (Deponieaufsicht) enthalten. Schließlich scheint auch die Berichtspflicht des Betreibers gemäß § 134 Abs. 4 vom Straftatbestand des § 137 Abs. 2 lit. w nicht erfaßt.

Angemerkt sei auch, daß im Zuge der derzeit diskutierten Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz unter anderem neue Straftatbestände diskutiert werden, um allfällige Verstöße gegen die Deponieverordnung im Regelungsbereich des AWG unter eine entsprechende Verwaltungsstrafdrohung zu stellen. Auch in dieser Hinsicht sollte überprüft werden, ob § 137 WRG insoweit vollständig ist und einen Gleichlauf der Verwaltungsstrafdrohungen im Regelungsbereich des AWG als auch des WRG, was Verstöße gegen die Deponieverordnung betrifft, gewährleistet.

Die Präsidentin:

Eleonora Hostasch

Der Direktor:
i.V.

Mag. Werner Muhm